

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. Peter Struck, Otto Schily, Wilhelm Schmidt (Salzgitter) und weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch, Kristin Heyne und weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Dr. Guido Westerwelle, Jörg van Essen und weiterer Abgeordneter der Fraktion der F.D.P.

— Drucksachen 14/533, 14/867 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 8 wird ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 a

Einbürgerung von Flüchtlingen

Personen, die den Status eines Flüchtlings im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie einen deutschen Reiseausweis nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention besitzen. Dabei ist ihr besonderes Schicksal angemessen zu berücksichtigen. Ihre Einbürgerung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie Dokumente vorlegen, deren Beschaffung eine Kontaktaufnahme mit den Behörden ihres Herkunftsstaates voraussetzt.“

2. Artikel 2 Nr. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 wird durch die Worte ergänzt:

„Für diesen Personenkreis wird von der Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis- bzw. Aufenthaltsberechtigung abgesehen.“

3. In Artikel 3 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

§ 11

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vor-

schriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584, 2587), wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „nur“ und „wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.“

Bonn, den 29. April 1999

Ulla Jelpke

Petra Pau

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Im Zusammenhang mit der Debatte um die Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes hatte der UNHCR bereits im Februar 1999 seine Grundsätze und Vorschläge für die Einbürgerung von Flüchtlingen dargelegt. In diesem Änderungsantrag haben wir Vorschläge des UNHCR aufgegriffen. In seiner Beurteilung des Arbeitsentwurfs des Bundesministers des Innern, Otto Schily, vom 13. Januar 1999 schreibt der UNHCR: „Im Hinblick auf die Bedeutung der Einbürgerung für die Integration von Flüchtlingen in den Zufluchtsstaaten haben die Staaten in Artikel 34 Genfer Flüchtlingskonvention vereinbart, die Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern.“

Der UNHCR „hält es daher für erforderlich, daß allen Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, unabhängig von der Art ihrer Aufenthaltsgenehmigung eine Einbürgerungsmöglichkeit offensteht. Nach Auffassung des UNHCR gibt es keinen sachlichen Grund für die Differenzierung zwischen verschiedenen Flüchtlingsgruppen (Asylberechtigten – Konventionsflüchtlingen) bei der Einbürgerung“.

Der UNHCR „ist ferner der Auffassung, daß an die Deutschkenntnisse von Flüchtlingen keine zu weitgehenden Anforderungen gestellt werden sollten und daß berücksichtigt werden sollte, daß Flüchtlinge häufig aufgrund ihrer besonderen Situation den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können“.

Auch die Arbeitsgemeinschaft der Saarländischen Ausländerbeiräte schreibt in einer Stellungnahme vom 31. März 1999 zur geplanten Reform des Staatsangehörigkeitsrechts bezogen auf den § 87 Abs. 1 Satz Nr. 6: „Die Voraussetzung für die Einbürgerung, daß man in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung ist, wird zwar von Asylberechtigten erfüllt, aber nicht von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Diese erhalten lediglich eine Aufenthaltsbefugnis. Für diesen Personenkreis sollte von der Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis- bzw. Aufenthaltsberechtigung abgesehen werden.“

Auch der Deutsche Anwaltverein schreibt in einer Stellungnahme von April 1999:

„Einen Einbürgerungsanspruch sollen nur Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung erhalten, nicht hingegen Personen, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Dies stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken, soweit es sich um Flüchtlinge i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention handelt, die gem. § 70 AsylVfG lediglich eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Sie können gem. § 35 AuslG frühestens nach achtjährigem Aufenthalt unter den § 35 AuslG genannten Voraussetzungen, d. h. bei durch eigene Erwerbstätigkeit gesicherten Lebensunterhalt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wobei nach der gegenwärtigen Regelung in § 55 Abs. 3 AsylVfG die Zeiten der Dauer des (u. U. mehrjährigen) Asylverfahrens nicht angerechnet werden.

Als Inhaber eines Konventionspasses haben die Flüchtlinge Anspruch auf Behandlung nach Artikel 34 GFK, welcher ausdrücklich eine Erleichterung der Einbürgerung vorsieht.

Flüchtlingen i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention muß deshalb unabhängig von der Art ihrer Aufenthaltsgenehmigung die Möglichkeit zur Einbürgerung eröffnet werden. Für eine Differenzierung zwischen Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen bei der Einbürgerung besteht kein sachlicher Grund. Deshalb ist auch § 55 Abs. 3 AsylVfG dahin gehend zu ändern, daß klargestellt wird, daß die Regelung in § 55 Abs. 3 AsylVfG auch für Flüchtlinge i. S. d. Flüchtlingskonvention gilt.“ (Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme April 1999, S. 3).